



Az.: 6-4455.7/32

Stuttgart, den 02.12.2011

Festlegung der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg

zur Abrechnung mehrerer Entnahmestellen mit zeitgleicher Leistung (Pooling) in Abweichung von § 17 Abs. 8 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

- Festlegung Pooling (Strom) -

vom
02.12.2011

Gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 2 Nr. 6 StromNEV in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg als Landesregulierungsbehörde (LRegB BW) am 02.12.2011, soweit es für die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen (nachfolgend: Netzbetreiber) in Baden-Württemberg nach § 54 EnWG zuständig ist, verfügt:

I. Tenor

1. Netzbetreiber sind unabhängig von einem entsprechenden Verlangen des Netznutzers zur Berechnung eines besonderen Entgelts und zum Zwecke der spezifischen Entgeltkalkulation verpflichtet, $\frac{1}{4}$ -Stunden-Leistungswerte verschiedener Entnahmestellen zeitgleich und vorzeichengerecht zusammenzufassen (sog. Pooling), wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) Die zu poolenden Entnahmestellen sind demselben Netznutzer (Letztverbraucher oder Weiterverteiler), d.h. derselben natürlichen oder juristischen Person, zuzuordnen und sind an Anlagen desselben vorgelagerten Netzbetreibers angeschlossen.
 - b) Die zu poolenden Entnahmestellen müssen in der gleichen Netzebene angeschlossen sein. In den Fällen des § 19 Abs. 3 StromNEV gilt die Abrechnungsebene als Netzanschlussebene.
 - c) Die zu poolenden Entnahmestellen befinden sich im selben Netzknoten. Gleichbedeutend sind bei einem Anschluss unmittelbar im Netz des vorgelagerten Netzbetreibers Entnahmestellen, die in unmittelbarer Nähe zueinander parallel am Netz angeschlossen sind. Die Anzahl der Entnahmestellen oder die Zuordnung der Messeinrichtungen spielen für die Frage des Pooling keine Rolle.
 - d) Zwischen den gepoolten Entnahmestellen existiert kundenseitig die Möglichkeit einer galvanischen Verbindbarkeit (durch eine Schalthandlung), so dass der Ausfall einer Anschlussleitung durch den internen Lastfluss ausgeglichen werden kann.
2. In anderen Konstellationen ist, abgesehen von den nachfolgend in Ziffer 3 bis 5 genannten Ausnahmen, das Poolen nicht zulässig.
3. Das Poolen von mehreren Entnahmestellen ist auf Verlangen des Netznutzers zulässig, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 lit. a) und b) gegeben und die Entnahmestellen im Rahmen einer messtechnischen Entflechtung infolge eines Konzessions- und Netzübergangs entstanden sind oder zukünftig noch entstehen.

4. Netzbetreiber sind bis zum Ende der ersten Regulierungsperiode gegenüber Verteilnetzbetreibern auch dann verpflichtet, auf Verlangen die Entnahmestellen zu poolen, wenn die Praxis des Poolens dieser Entnahmestellen bereits vor dem 01.01.2011 so geübt wurde und der Verteilnetzbetreiber nur die in Ziffer 1 lit. a), b) und d) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.
5. Das Poolen von mehreren Entnahmestellen auf Verlangen des Netznutzers ist auch dann zulässig, wenn dieses Poolen auf vertraglichen Vereinbarungen beruht, die bereits vor dem 01.01.2011 abgeschlossen wurden, der Netznutzer im Vertrauen darauf noch erhebliche kostenwirksame Aufwendungen hat und die Voraussetzungen der Ziffer 1 lit. a), b) und d) gegeben sind. Satz 1 gilt nur, wenn die Voraussetzungen der LRegB BW bis zum 31.12.2012 nachgewiesen wurden.
6. Die Neuregelung für die Abrechnung zeitgleich zusammengefasster Leistungen ist ab dem 01.01.2012 anzuwenden.
7. Diese Festlegungsverfügung wird mit der Zustellung wirksam.
8. Kosten des Verfahrens tragen die verfahrensbeteiligten Netzbetreiber. Die Gebührenentscheidung wird später gesondert getroffen.

II. Gründe

1 Verfahrensverlauf

Die LRegB BW hat die Einleitung des Verfahrens zum Beginn der Anwendung, der näheren Ausgestaltung und zum Verfahren der Abrechnung mehrerer Entnahmestellen mit zeitgleicher Leistung (Pooling) nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 2 Nr. 6 StromNEV in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV am 17.10.2011 auf ihrer Internetseite bekannt gemacht. Die Veröffentlichung der Verfahrenseinleitung im Amtsblatt der LRegB BW (Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg, GABl.) erfolgte am 26.10.2011.

Zuvor hatte die LRegB BW den Elektrizitätsverteilternetzbetreibern in ihrer Zuständigkeit mit Rundschreiben 2011-14 vom 05.07.2011 mitgeteilt, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) ein Festlegungsverfahren gem. § 29 Abs. 1 EnWG zur Abrechnung mehrerer

Entnahmestellen mit zeitgleicher Leistung (Pooling) eingeleitet hat, und dass beabsichtigt wird, die Grundsätze dieser Festlegung inhaltlich weitgehend zu übernehmen. Des Weiteren hat die LRegB BW die Stromnetzbetreiber in ihrer Zuständigkeit um Mitteilung bis zum 18.07.2011 gebeten, falls eine eigenständige Festlegung gewünscht würde.

Zum Rundschreiben 2011-14 gingen zahlreiche Stellungnahmen ein, die überwiegend in der Festlegung bereits berücksichtigt sind. Zwei Stromnetzbetreiber haben sich schriftlich für eine eigenständige Festlegung durch die LRegB BW ausgesprochen.

Die beabsichtigte Festlegungsentscheidung der LRegB BW wurde allen Elektrizitätsverteilernetzbetreibern in der Zuständigkeit der LRegB BW mit Schreiben vom 17.10.2011 übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Zur beabsichtigten Festlegungsentscheidung der LRegB BW sind 10 Stellungnahmen eingegangen. Hierbei handelt es sich um eine Stellungnahme der ARGEnergie e.V. und um 9 Stellungnahmen von Netzbetreibern in der Zuständigkeit der LRegB BW. Von den 9 Stellungnahmen bezogen sich allerdings 5 Stellungnahmen im Wesentlichen auf das Anschlussverhältnis zwischen dem Netzbetreiber als Netzkunde und seinem vorgelagerten Netzbetreiber, der im Zuständigkeitsbereich der BNetzA liegt und beziehen sich somit nicht unmittelbar auf die beabsichtigte Festlegung der LRegB BW. Diesbezüglich wurde auch die Frage aufgeworfen, welche Festlegung die maßgebliche sei.

In den übrigen Stellungnahmen – wobei drei deckungsgleich waren – werden insbesondere folgende Punkte, welche im Wesentlichen bereits aus dem Anhörungsverfahren der BNetzA bekannt sind, vorgetragen:

- die Regelung in Ziffer 1 lit. c) sei unverhältnismäßig und würde im Übrigen auch keine verursachungsgerechte Kostenverteilung im vorgelagerten Netz gewährleisten;
- die Regelungen zum Pooling seien bei kurzfristigen Lastspitzen, beispielsweise aufgrund von Wartungsmaßnahmen, nicht sachgerecht;
- langfristig würden die Regelungen zum Pooling zu einer Verschlechterung der Versorgungssicherheit führen und
- der Umsetzungstermin zum 01.01.2012 sei zu kurzfristig, so seien umfangreiche Vertragsänderungen für diese „Umstellung“ notwendig.

Die zur BNetzA abweichende Regelung in Ziffer 3. des Tenors wurde in einigen Stellungnahmen ausdrücklich begrüßt; gegen diese Regelung hat sich kein Netzbetreiber bzw. Verband ausgesprochen.

Die BNetzA ist am Verfahren beteiligt (vgl. BGH, Beschluss vom 13.11.2007, KVR 23/07) und erhielt ebenfalls mit Schreiben vom 17.10.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die BNetzA hat am 26.09.2011 eine Festlegung erlassen (Aktenzeichen BK8-11/015), die mit dieser Festlegung mit Ausnahme der Regelungen in Ziffer 3 und 5 des Tenors im Wesentlichen übereinstimmt.

Auf den Verlauf des Verfahrens bzgl. der Festlegung der Abrechnung mehrerer Entnahmestellen mit zeitgleicher Leistung (Pooling) in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV der BNetzA (Az.: BK8-11/015) vom 26.09.2011 wird verwiesen. Dies gilt in besonderem Maße für die von verschiedenen Verbänden und Unternehmen überwiegend bei der BNetzA eingereichten Stellungnahmen und die darin vorgetragenen Aspekte zum Entwurf des Festlegungstextes. Die auf das Rundschreiben 2011-14 vom 05.07.2011 bei der LRegB BW eingegangenen Stellungnahmen sind inhaltlich überwiegend deckungsgleich mit den bei der BNetzA eingegangenen Stellungnahmen. Aus diesem Grund wird nicht tiefer auf die gegenüber der LRegB BW wiederholt vorgebrachten Argumente eingegangen. Die bei der BNetzA schriftlich eingegangenen und mündlich vorgetragenen Stellungnahmen thematisieren im Wesentlichen folgende Aspekte:

Grundsätzliches Poolingverbot

Einige Stellungnahmen gehen davon aus, dass kein grundsätzliches Poolingverbot bestehe. Dies wird überwiegend damit begründet, dass durch eine weite Definition des Begriffes der Entnahmestelle ein Kunde mit mehreren Anschlüssen, teilweise aus weit auseinander liegenden Netzteilen dennoch nur eine Entnahmestelle aufweise. Komme man zum Ergebnis, dass nur eine Entnahmestelle vorliegt, würde sich die Frage der Zusammenfassung von Entnahmestellen nicht mehr stellen.

Wälzung

Vorgetragen wird, § 14 StromNEV gebe vor, dass bei der Kostenzuordnung (Wälzung) die zeitgleiche Leistung zur Ermittlung anzuwenden sei. Daraus wird abgeleitet, auch bei der Abrechnung der Leistung mit den Netzentgelten müsse die zeitgleiche Leistung zugrunde gelegt werden.

Vermiedene Netzentgelte

Hinsichtlich der Berechnung der vermiedenen Netzentgelte wird behauptet, dass durch die neue Entgeltdefinition die Berechnung der vermiedenen Netzentgelte nicht mehr möglich sei.

Baukostenzuschüsse (BKZ)

In einer Reihe von Stellungnahmen wird vorgetragen, dass der Kostenverursachungsgerechtigkeit genüge getan sei, indem die Anschlusskosten und darüber hinaus auch BKZ für die Anschlüsse gezahlt wurden.

Umfang der Umverteilung

Zahlreiche Stellungnahmen befassen sich mit den Mehrbelastungen als Auswirkung der Festlegung. Diese seien teilweise Existenz bedrohend.

Definition „Entnahmestelle“

In weiteren Stellungnahmen wird dafür plädiert den Begriff der Entnahmestelle auszuweiten, so dass jedwede Anschlusssituation eines Industriegeländes automatisch mit zeitgleicher Leistung abgerechnet wird.

Geltungsbereich und Ausnahmeregelungen

Es wurden einige Forderungen nach Ausnahmeregelungen vorgetragen. Diese beinhalten u.a. den Wunsch, das eigene Unternehmen wegen seiner speziellen Anschlusssituation von den Regeln des Pooling auszunehmen, die Forderung, bestimmte Industriebereiche auszunehmen (alle Heizkraftwerke, alle Nahverkehrsbetriebe, die Kraftwerke etc.), den Vortrag, die kostenmäßige Mehrbelastung sei nicht mehr tragbar, sowie die Behauptung, die Festlegung sei unzulässig, weil ihre Wirkung den politisch gewollten und neu geschaffenen Befreiungstatbeständen entgegenstehen könnte. Insbesondere die energieintensive Industrie befürchtet, durch die Festlegung könnten Nachteile bei der Anwendung des § 19 Abs. 2 StromNEV entstehen.

Definition Jahreshöchstlast

Die Definition der Jahreshöchstlast gemäß § 2 Nr. 4 StromNEV „Jahreshöchstlast, höchster Leistungswert einer oder mehrerer Entnahmen aus einer Netz- oder Umspannebene oder einer oder mehrerer Einspeisungen im Verlauf eines Jahres“ verwende eindeutig die Mehrzahl von Entnahmen. Es wird vorgetragen, dass daher zur Abrechnung mehrere Leistungswerte zusammen zu fassen seien.

Sicherheit des Netzbetriebes

Wiederholt wird vorgetragen, dass eine andere Form der Abrechnung, die zu einer Erhöhung der Netzentgelte eines Weiterverteilers oder Letztverbrauchers führt, zur Folge hätte, dass Rück- und Umbaumaßnahmen im Netz vorgenommen würden, die die Netzsicherheit gefährden würden.

2 Rechtliche Würdigung

Mit dieser Festlegung trifft die LRegB BW Vorgaben für die sachgerechte Bildung von Entgelten nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Nr. 6 StromNEV in Abweichung zu § 17 Abs. 8 StromNEV, um eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung – verbunden mit mehr Transparenz und Übersichtlichkeit – in der Entgeltbildung zu erreichen.

2.1 Zuständigkeit

Für die Festlegung besteht gemäß § 54 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG eine Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde, wenn und soweit die Entscheidung über Regulierungsvorgaben nach § 21a EnWG in ihre Zuständigkeit fällt. Dies ist der Fall, wenn an das Netz des betreffenden Elektrizitätsverteilernetzbetreibers weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und das Elektrizitätsverteilernetz nicht über das Gebiet eines Landes, hier das Land Baden-Württemberg, hinausreicht. Dabei sind allerdings nur Gebietsüberschreitungen innerhalb des Geltungsbereichs des EnWG gemeint, d.h. sofern ein Elektrizitätsverteilernetz über das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ins benachbarte Ausland, beispielsweise in die Schweiz, hinausreicht und weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, bleibt die LRegB BW zuständige Regulierungsbehörde (vgl. für die gleichartige Regelung in § 48 GWB, Bechtold GWB-Kommentar, 4. Auflage, Rz. 6 zu § 48).

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die Festlegung der Abrechnung mehrerer Entnahmestellen mit zeitgleicher Leistung (Pooling) in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV erfolgt auf Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Nr. 6 StromNEV.

2.3 Adressatenkreis

Die Entscheidung wird gegenüber allen Elektrizitätsverteilernetzbetreibern in der Zuständigkeit der LRegB BW getroffen.

Hierbei ist klarzustellen, dass auch geschlossene Verteilernetze nach § 110 EnWG unter die Regelungen dieser Festlegung fallen. So handelt es sich auch bei einem Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes um einen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nach § 3 Nr. 3 EnWG.

2.4 Aufgreifermessen

Die Entscheidung zur Festlegung der Abrechnung mehrerer Entnahmestellen mit zeitgleicher Leistung ist erforderlich und geboten. Die LRegB BW hat gem. § 30 Abs. 2 Nr. 6 Strom NEV eine Festlegungskompetenz zur Definition zusätzlich zulässiger Entgelte. Sie macht von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch und definiert die Voraussetzungen, unter denen Pooling-Entgelte zulässig und in der Folge aus Gründen der Gleichbehandlung auch verpflichtend anzuwenden sind.

Die sehr unterschiedliche Handhabung der zeitgleichen Leistungsabrechnung in der Vergangenheit hat deutlich gemacht, dass angesichts der Vielzahl der involvierten Akteure, der wirtschaftlichen Bedeutung der vertraglichen Regelungen und des daraus resultierenden Bedürfnisses nach Rechtssicherheit eine Vereinheitlichung der Regelungen angestrebt werden sollte.

Die zurzeit vorzufindende Handhabung des Pooling führt in vielen Fällen zu einer Kostenallokation, die der notwendigen Kostenverursachungsgerechtigkeit nicht genügt. Diese Regelung als Festlegung auszugestalten dient vorrangig der Schaffung von Rechtssicherheit. Eine klare Regelung des Poolingentgeltes verringert das Diskriminierungspotential.

Durch die Vorgabe eines Poolingentgeltes verändert sich die zu verteilende Kostensumme nicht. Es kommt durch die Neuregelung zum Pooling zu Umverteilungen zu Gunsten der Netznutzer ohne Entnahmestellen, die über mehrere Netzknoten verteilt angeschlossen sind. Es soll erreicht werden, dass im Zuständigkeitsbereich der LRegB BW gleichartige Fälle gleich abgerechnet werden. Zur diskriminierungsfreien Abrechnung gehört es auch,

dass Netzbetreiber das Pooling von Entnahmestellen nicht nach Belieben gewähren, sondern immer anwenden, wenn die Voraussetzungen dazu gegeben sind. Der Netzkunde muss also nicht erst das Pooling einfordern, er hat einen Anspruch auf die entsprechende Abrechnung.

2.5 Ausgestaltung der Festlegung im Detail und Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen

2.5.1 Grundsätzliches Poolingverbot

Dem Einwand, dass ein grundsätzliches Poolingverbot nicht bestehe, kann nicht gefolgt werden. Das Poolingverbot ergibt sich aus § 17 StromNEV, daher können Poolingfälle nur durch Festlegung zugelassen werden. Auch § 14 StromNEV lässt ein Pooling nicht zu; hier wird lediglich die interne Kostenwälzung des Netzbetreibers (vgl. auch Ausführungen unter Ziffer 2.5.3) beschrieben.

Es ist daher auch ausdrücklich der Argumentation zu widersprechen, dass eine Umsetzung dieser Festlegung zu kurzfristig sei. Die LRegB BW – wie auch die BNetzA – haben sich vielmehr dazu entschlossen, erst ab dem 01.01.2012 auf die vollständige Umsetzung der Regelung des § 17 StromNEV unter Berücksichtigung dieser Festlegung zu bestehen. Ohne diese Festlegung wäre spätestens zum 01.01.2012 einem Pooling in sämtlichen Anwendungsfällen behördlich entgegenzuwirken. Diese Rechtsauffassung der LRegB BW musste den Netzbetreibern spätestens mit dem Rundschreiben 2011-14 vom 05.07.2011 bekannt sein.

2.5.2 Anwendungsbereich der Festlegung

Soweit in den Stellungnahmen die Frage aufgeworfen wurde, ob für einen Netzbetreiber in der Zuständigkeit der LRegB BW mit vorgelagertem Netzbetreiber in der Zuständigkeit der BNetzA die Festlegung der BNetzA oder die LRegB BW gilt, ist klarzustellen, dass insoweit die Festlegung der BNetzA Anwendung findet. So regelt die vorliegende Festlegung – wie auch die Festlegung der BNetzA – unter welchen Voraussetzungen der Netzbetreiber gegenüber seinen Netzkunden verpflichtet ist, mehrere Entnahmestellen des Netzkunden mit zeitgleicher Leistung abzurechnen; etwas anderes wäre aufgrund der Zuständigkeitsverteilung des § 54 EnWG rechtlich auch nicht zulässig.

Auch wenn hiermit die Anzahl der Anwendungsfälle der Festlegung der LRegB BW gegenüber der Festlegung der BNetzA geringer sein dürfte, gibt es auch im Zuständigkeitsbereich der LRegB BW genügend Anwendungsbereiche, auch hinsichtlich der Ausgestaltung der Festlegung in Ziffer 3. des Tenors.

2.5.3 Wälzung

Scheinbar abweichend von der Regel separater Leistungspreisermittlung je Entnahmestelle gem. § 17 StromNEV sieht § 14 Abs. 2 Satz 1 StromNEV vor, dass die Kosten der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene entsprechend der „zeitgleich über alle Übergabepunkte gemessenen höchsten Leistung unter Berücksichtigung des Gleichzeitigkeitsgrades nach § 16 auf die nachgelagerte Netz- oder Umspannebene“ zu verteilen sind. Jedoch bezieht sich § 14 Abs. 2 Satz 1 StromNEV nur auf die Kostenwälzung eines Netzbetreibers von seiner vorgelagerten auf seine nachgelagerte Netzebene. Darüber hinaus gilt lediglich nach § 14 Abs. 2 Satz 2 StromNEV, dass die an die vorgelagerte Ebene angeschlossenen Endkunden und die an die vorgelagerte Ebene angeschlossenen Weiterverteiler gleich zu behandeln sind. Um keine unterschiedlichen Betrachtungen vorzunehmen, soll bei einem Endkundennetz analog zu den Entnahmestellen bei einer nachgelagerten Netzebene der allgemeinen Versorgung für Zwecke der Kostenwälzung eine Gruppenbetrachtung greifen. Deshalb ist hier, abweichend von der allgemeinen Regel des § 17, gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 StromNEV eine zeitgleiche Betrachtung vorgesehen. Aber die Auffassung, dass wie bei der Wälzung der Kosten auf die nachgelagerte Netzebene auch bei der Abrechnung der Netzentgelte ebenso die zeitgleiche Leistung abzurechnen sei, wird nicht geteilt.

§ 14 StromNEV dient folglich alleine dazu, die Kostenanteile des (eigenen) unterlagerten Netzes und der Entnahme (durch Weiterverteiler und Letztverbraucher) zu ermitteln. Zur Kostenzuordnung werden die zeitgleichen Leistungen in Form einer Gruppenbetrachtung herangezogen: Saldierungen innerhalb einer Kundenanlage werden genauso einbezogen wie zwischen verschiedenen Kunden. Für die Kostenaufteilung auf die beiden beteiligten Gruppen ist der zeitgleiche Leistungsanteil sachgerecht. Zur Wälzung geht der exakte Anteilswert an der Höchstleistung ein, hingegen wird der Anteilswert bei der Abrechnung nur vereinfacht an Hand der Gleichzeitigkeitskurven berücksichtigt.

Zwischen den beiden Netzebenen eines Netzbetreibers, zwischen denen die Kosten nach dem zeitgleichen Leistungsanteil zu wälzen sind, findet gerade keine Netzentgeltabrechnung statt. Es muss keine galvanische Verbindung bestehen. Beispielhaft hierfür steht die Konstellation eines Netzbetreibers mit zwei Netzteilen, die weit auseinander liegen und nicht galvanisch verbunden sind. Dennoch findet hier eine Kostenwälzung einer Spannungsebene zur darunter liegenden statt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Abrechnung, die ja nach § 17 Abs. 2 StromNEV geregelt ist, der in § 14 StromNEV geregelten Kostenzuordnung folgen sollte. Für die Abrechnung von Netzentgelten nach § 17 StromNEV gelten gegenüber dem § 14 StromNEV abweichende Rechenregeln.

2.5.4 Kurzfristige Lastspitzen

Soweit vorgetragen wurde, Pooling sei aufgrund teilweiser nur kurzfristiger Lastspitzen, beispielsweise aufgrund von Wartungsmaßnahmen, notwendig, ist diesem entgegen zuhalten, dass nicht nachvollziehbar ist, warum dem Netzkunden für Wartungsmaßnahmen – aufgrund des Pooling – unentgeltlich eine zusätzliche Entnahmestelle dauerhaft zur Verfügung gestellt werden sollte. Hier ist es aus Sicht der LRegB BW vielmehr sachgerecht, diese Bereitstellung zusätzlicher Netzreserveleistung über die Entgelte für Netzreservekapazität abzurechnen. Dabei übersieht die LRegB BW nicht, dass diese Entgelte primär für den Ausfall von Erzeugungsanlagen vorgesehen sind, aber zumindest in Analogie sind diese Entgelte auch für den wartungsbedingten Ausfall einer Entnahmestelle anwendbar.

2.5.5 Vermiedene Netzentgelte

Die Aussage, dass vermiedene Netzentgelte nicht mehr berechenbar seien, geht ebenso ins Leere, denn die Berechnung der vermiedenen Netzentgelte ist in § 18 StromNEV geregelt. Die Berechnung ändert sich keineswegs durch die Festlegung der Poolingentgelte.

Zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte ist die tatsächliche netzbezogene Vermeidungsleistung maßgeblich. Hierbei handelt es sich unzweifelhaft um eine physikalische Größe und nicht um die Differenz zwischen gemessener und Abrechnungsleistung. Auch in der Vergangenheit beinhaltete die Jahreshöchstlast bereits Leistungsanteile, die in gleicher Form nicht abgerechnet wurden: im Falle der SLP-Kunden. Die vermiedene Leistung ist die Differenz aus (tatsächlicher, retrograd ermittelter, zeitgleicher Summe aller Entnahmen einer Netzebene) Jahreshöchstlast des Netzes abzüglich der zeitgleichen Einspei-

sung (einschließlich dem Bezug aus der vorgelagerten Netzebene) in das Netz. Diese Größen ändern sich durch die Abrechnungsvorgabe im Rahmen des Pooling nicht.

2.5.6 Baukostenzuschüsse (BKZ)

Dem Vortrag, durch die Bezahlung der Anschlusskosten und der Baukostenzuschüsse seien die Netzausbaukosten abgedeckt, kann nicht gefolgt werden. Die Mehrkosten bei mehreren Anschlüssen sind nicht durch BKZ abgegolten. BKZ-Zahlungen dienen lediglich noch einer Lenkungs- und Steuerungsaufgabe, aber nicht mehr einer Finanzierungsfunktion. Sie orientieren sich an den bestellten Leistungen und nicht an der Inanspruchnahme des Netzes (siehe hierzu auch das Positionspapier zum BKZ der Beschlusskammer 6, veröffentlicht auf der Homepage der Bundesnetzagentur). Alle nicht abgedeckten Kosten des Netzes werden über die Entgelte nach § 17 StromNEV abgegolten.

2.5.7 Umfang der Umverteilung

Die vorgetragenen Mehrbelastungen werden in der Regel durch Aufzeigen der veränderten zur Abrechnung gelangenden Leistungswerte dargetan. Die sich ergebenden Senkungen der spezifischen Netzentgelte werden hingegen nicht einbezogen, so dass die dargestellten Erhöhungen nicht in dieser Höhe anfallen werden.

Wenn tatsächlich, wie in einer Vielzahl der Vorträge vorgebracht, erhebliche teilweise Existenz bedrohende Kostenerhöhungen für Unternehmen vorliegen würden, müsste insgesamt ein großer Betrag zur Umverteilung anstehen. Zeitgleich wird aber in Bezug auf die Entlastung der bisher diese Kosten zahlenden Netznutzer von nicht spürbaren, unerheblichen Beträgen gesprochen, obwohl es sich um eine wertgleiche Umverteilung handelt. Insoweit erscheint der Vortrag unausgewogen. Dem Vortrag, dass die Festlegung alleine wegen der Kostenerhöhung bei einzelnen Netznutzern nicht zutreffend sei, vermag sich die LRegB BW nicht anzuschließen. Vielmehr muss die sachgerechte Anwendung der StromNEV im Vordergrund stehen.

2.5.8 Definition „Entnahmestelle“

Der Begriff der Entnahmestelle ist in der Verordnung definiert: § 2 Nr. 3 StromNEV; „Entnahmestelle, Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene durch Letztverbraucher, Weiterverteiler oder die jeweils nachgelagerte Netz- oder Umspannebene;“. Strittig ist hierbei die Anwendung des Begriffs „Ort“. Hierzu wird folgende Meinung vertreten: Jeder physische Anschlusspunkt einer Anschlussleitung¹ mit dem vorgelagerten Netz (i.d.R. Eigentumsgrenze) gilt im Sinne dieser Festlegung als Entnahmestelle. Nach dem Verständnis der Legaldefinition des Begriffes ist die Entnahmestelle nicht als virtueller, ausgedehnter Raum zu verstehen, sondern es ist vielmehr eine technisch orientierte, enge Auslegung des Begriffs „Entnahmestelle“ abzuleiten. In der Verordnung findet sich auch kein Hinweis darauf, dass dieser Begriff virtuell und weit zu verstehen sei. Dieses Verständnis wird durch den Begriff „Ort der Entnahme“ als einer fassbaren Stelle, an der der Strom entnommen wird, als eine einfach abgrenzbare Situation bestimmt. Jede fiktive Ausdehnung ist ohne Not nicht naheliegend oder einfach abgrenzbar.

Der Sitz der Messeinrichtung/en spielt hierfür keine Rolle. Üblicherweise hat eine Entnahmestelle eine Zählpunktbezeichnung, es kann aber auch Fälle geben, in denen keine oder mehrere Zählpunktbezeichnungen vorliegen, deren Ergebnisse in einem virtuell zu bildenden Zählpunkt zusammengefasst und abgerechnet werden. Dies ist z.B. der Fall wenn die Entnahme indirekt durch Differenzbildung festgestellt wird.

Da sich die Frage des Pooling nur stellt, wenn mehrere Entnahmestellen vorliegen, ist es ein Versuch durch Ausweitung der Begriffsdefinition die Regeln für das Pooling zu umgehen. Auch aus diesem Grund ist eine fiktive Begriffsbestimmung abzulehnen.

2.5.9 Verursachungsgerechte Kostenverteilung

Die Argumentation, dass das „Poolingverbot“ zu keiner verursachungsgerechten Kostentragung im vorgelagerten Netz führe, überzeugt nicht. So ist bereits der Grundansatz, dass es sich bei der Festlegung um ein Verbot des Poolings handele, falsch. Vielmehr erlaubt diese Festlegung das Pooling in bestimmten Fällen und verpflichtet die Netzbetreiber in bestimmten Fällen hierzu. Das Pooling auch bei Entnahmestellen zu erlauben, die in unmittelbarer Nähe zueinander parallel am Netz angeschlossen sind, ist auch unter Kosten-

¹ Anschlussleitung soll synonym stehen für Leitung im Sinne von Freileitung und auch im Sinne von Anschlusskabel

verteilungsgesichtspunkten sachgerecht. So führen mehrere Entnahmestellen, die an unterschiedlichen Stellen ans Netz angeschlossen sind, gegenüber einer Entnahmestelle regelmäßig zu höheren Kosten. Die fiktive Berücksichtigung mehrerer Entnahmestellen, welche in unmittelbarer Nähe zueinander parallel am Netz angeschlossen sind, als „eine“ Entnahmestelle, hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Verursachungsgerechtigkeit der Kostenverteilung.

Im Ergebnis könnte diese Argumentationskette ohnehin nur dazu führen, dass Pooling auch bei Entnahmestellen, die in unmittelbarer Nähe zueinander parallel am Netz angeschlossen sind, unzulässig sein sollte.

2.5.10 Ausnahmeregelungen

Gezielte unternehmens- oder branchenbezogene Ausnahmen über die Regelungen in Ziffer 3 bis 5 des Tenors hinaus stehen nicht im Einklang mit dem Ziel einer klaren und einheitlichen Handlungsweise bei der Abrechnung und können daher auch keinen Eingang in die Festlegung finden. Die hier vorgetragenen Forderungen sind mit den grundsätzlichen Regelungen zur Netzentgeltbildung nicht vereinbar. Die Grundzüge der StromNEV gehen davon aus, dass die Entgeltbildung einerseits der Kostenverursachung folgt und andererseits keine Netznutzer diskriminiert. Die Bepreisung hat der Netzbelastung und somit der Kostenverursachung zu folgen. Die Differenzierung nach Branchen würde diesem Ziel entgegenlaufen.

2.5.11 Definition der Jahreshöchstlast

Der Schlussfolgerung, dass aus dem Plural in der Begriffsdefinition zur Jahreshöchstlast eine zeitgleiche Zusammenfassung für Abrechnungszwecke zulässig sein müsse, kann nicht gefolgt werden. Der Begriff der Jahreshöchstlast findet an verschiedenen Stellen Anwendung und muss situationsbezogen angewendet werden. Die Jahreshöchstlast einer Netzebene ist die zeitgleich zusammengefasste Last aller Entnahmen dieser Ebene. Im Rahmen der Kostenwälzung wird für die nachgelagerte Netzebene eines Netzbetreibers diese Jahreshöchstlast des Netzes angesetzt; dies ist die zeitgleiche Höchstlast aller Übergabestellen zwischen diesen Netzebenen. Die Jahreshöchstlast für die Abrechnung von Netzentgelten ist die höchste Entnahmelast der jeweiligen Entnahmestelle – ausgenommen zulässige Sonderfälle, in denen gemäß der Festlegung eben auch zusammenge-

fasst werden darf. Insofern kann aus dieser Definition kein Rückschluss darauf gezogen werden, dass für die Abrechnung mehrere Entnahmestellen zusammengefasst werden müssten.

2.5.12 Netzsicherheit

In den Stellungnahmen zur Netzsicherheit wird vielfach behauptet, dass durch die Umsetzung der verordnungskonformen Entgeltabrechnung nun vielmals Umbaumaßnahmen angestoßen würden, die die Netzsicherheit senken oder gar gefährdeten. Ziel sei es dabei, die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Entscheidung zu verringern. Ferner würden auch Investitionen und Netzausbaumaßnahmen angestoßen, die energiewirtschaftlich sinnlos seien, mit denen aber das Ziel verfolgt werde, von der Poolingregelung zu profitieren.

Dem ist zu entgegnen, dass Letztverbraucher jene zusätzliche Sicherheit vorhalten, für die sie bereit sind, die Entgelte zu zahlen. Dabei gehen auch andere ökonomische Argumente in die Betrachtung ein, z.B. dass mit einer höheren Versorgungssicherheit andernorts z.B. niedrigere Versicherungsprämien einhergehen. Wenn ein Letztverbraucher einen zusätzlichen Anschluss wünscht, um seine Versorgungssicherheit im Vergleich zu anderen Letztverbrauchern zu erhöhen, dann muss er auch bereit sein, die entsprechenden Mehrkosten zu tragen. Im Falle unterlagerter Netzbetreiber gilt, dass sie gesetzlich zur sicheren Stromversorgung verpflichtet sind. Kommen sie dieser Verpflichtung mit dem angedrohten Umbau noch nach, wodurch geringere Netzentgelte für den Netzbetreiber anfallen, so ist dies eine effektive Maßnahme. Ist dies nicht der Fall, ist eine solche Maßnahme dem Netzbetreiber verwehrt.

Auch ist nicht ersichtlich, warum durch die Gewährung des Pooling gegenüber einzelnen Netzkunden mit besonders hohen Ansprüchen an die Versorgungssicherheit diesen Kunden diese zusätzliche Versorgungssicherheit – aufgrund des Pooling – letztlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollte.

Zudem entsteht für einen unterlagerten Netzbetreiber kein wirtschaftlicher Nachteil, weil er die Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten in die Erlösobergrenze einstellen kann (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 4 ARegV).

2.6 Bedingungen, unter denen Entnahmestellen gepoolt werden dürfen

Unter Pooling versteht man die Abrechnung mehrerer Entnahmestellen mit zeitgleich zusammengeführten ¼-Stunden-Leistungswerten. Diese virtuelle Leistung wird dann für die gepoolten Entnahmestellen bei der Abrechnung zugrunde gelegt und mit dem veröffentlichten spezifischen Entgelt bewertet.

2.6.1 Ausgangswerte

Zunächst sind die Kosten der jeweiligen Netz- und Umspannebenen unter Berücksichtigung der gewälzten Kosten zu ermitteln. Hieraus werden im zweiten Schritt die Arbeits- und Leistungspreise gemäß den Vorgaben der StromNEV errechnet.

2.6.2 Netzentgeltermittlung

Die Kosten einer Netz- oder Umspannebene sind, nach Abzug der auf die nächste Netzebene gewälzten Kosten, möglichst verursachungsgerecht auf die an dieser Netzebene angeschlossenen Netzkunden (Letztverbraucher und Weiterverteiler) zu verteilen. Das Zuordnungskriterium ergibt sich aus § 17 Abs. 2 StromNEV. Hier heißt es „Das Netzentgelt **pro Entnahmestelle** besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der **Jahreshöchstleistung** in Kilowatt der **jeweiligen Entnahme** im Abrechnungsjahr.“². Sonderfälle der Netzentgeltermittlung sind in § 19 StromNEV beschrieben; darüber hinaus sieht die StromNEV mit Ausnahme der Fälle des § 14 Abs. 2 Satz 3 StromNEV keine abweichende Entgeltbildung vor. Daher darf grundsätzlich von dieser Bemessungsregel nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, sofern eine Festlegung dies ausdrücklich zulässt.

Dies führt nicht zu einer „Mehrfachberechnung“ derselben im Netz vorgehaltenen Leistung. Der o. g. Durchmischungseffekt ist über den Gleichzeitigkeitsgrad gem. § 16 Abs. 1 StromNEV automatisch im Netzentgelt berücksichtigt. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind die spezifischen Kosten je Netzebene anhand der zeitgleichen Höchstlast aller Entnahmestellen aus der betreffenden Netzebene zu ermitteln. Über die Gleichzeitigkeitsfunktion gem. Anlage 4 zur StromNEV geht die Durchmischung in den Leistungspreis pro kW gem.

² Hervorhebung durch Verfasser

§ 17 Abs. 2 StromNEV ein und wird über die benutzungsdauerabhängigen Entgelte gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 StromNEV allen Netznutzern verursachungsgerecht weitergegeben. Würde einem Netznutzer mit mehreren separaten Abnahmen entgegen § 17 Abs. 2 StromNEV das Leistungsentgelt zeitgleich über alle Entnahmestellen ermittelt, würde ihm der o. g. Durchmischungseffekt quasi doppelt gut gebracht. Dies wäre nicht verursachungsgerecht und diskriminierend gegenüber den übrigen Netznutzern.

Die nun festgelegte Abweichung von der Grundregel gibt eine andere Ermittlung des abzurechnenden Leistungswerts vor. Dieser entsteht, in dem die $\frac{1}{4}$ -Stundenwerte der Leistungsmessungen der zusammenfassenden Entnahmestellen zeitgleich zusammengefasst werden, um die sich daraus ergebende Leistungsspitze zu ermitteln. Der monetäre Faktor bleibt unverändert, zur Anwendung kommt der veröffentlichte Leistungspreis abhängig von der Benutzungstundenzahl. In diesem Fall kommt der gemessene Leistungswert der Entnahmestelle nicht zur Abrechnung.

2.6.3 Höhe des Netzentgeltes

Der Begriff „Netzentgelt“ wird in der StromNEV in einem doppelten Sinne verwendet. Zum Einen wird hierunter ein Entgelt im Sinne von Preis pro Einheit (für Leistung in kW und für Arbeit in kWh) gefasst. Dieses spezifische Netzentgelt wird ohne die heutigen Poolingfälle sinken.

Zum Anderen wird mit dem Begriff „Netzentgelt“ auch das Entgelt bezeichnet, das ein konkreter Netznutzer im Sinne von Preis x Menge zu entrichten hat. Das sich insoweit durch Zusammenfassung (Pooling) ergebende Netzentgelt, mit anderen Worten der konkrete Rechnungsbetrag, dessen Ermittlung auf einer zeitgleich zusammengefassten Leistung beruht, ist in der Regel niedriger als die getrennte Abrechnung. Ohne Pooling ist die in Anspruch genommene Leistung eines Netzkunden (Letztverbraucher oder Weiterverteiler) jeweils die Summe aller Leistungen der Entnahmestellen. Wenn im Zeitablauf die volle Leistung einmal über die erste Entnahmestelle entnommen wird und die zweite Entnahmestelle zu diesem Zeitpunkt keine Entnahme aufweist und zu einem anderen Zeitpunkt sich die Entnahmesituation umkehrt, so dass über die zweite Entnahmestelle die volle Leistung entnommen wird und über die erste Entnahmestelle keine Leistung, so hat die zeitgleiche Zusammenfassung von zwei Entnahmestellen die maximale Auswirkung. In diesem Fall mit zwei Entnahmestellen wird gepoolt nur die Hälfte der entnahmestellenbezogenen Abrechnung in Rechnung gestellt.

Nur wenn die Jahreshöchstlast einer Entnahmestelle nie größer wird als zum Zeitpunkt der zeitgleichen Jahreshöchstlast, dann ergibt sich trotz Pooling derselbe Rechnungsbetrag. Üblicherweise ergibt das Pooling gegenüber der getrennten Leistungsabrechnung für den Netznutzer stets einen Vorteil.

2.6.4 Entnahmestelle

Nur durch die pragmatische Anwendung des Begriffes „Ort“ als dem physischen Punkt, an dem die Entnahme des Stroms aus dem Netz des vorgelagerten Netzbetreibers erfolgt, kann eine praktikable Regelung für das Pooling gefunden werden, die eben keine Auslegungsspielräume aufweist.

Der Begriff der Entnahmestelle ist nach § 2 Nr. 3 StromNEV der Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene durch Letztverbraucher, Weiterverteiler oder die jeweils nachgelagerte Netz- oder Umspannebene. Damit gilt jeder physische Anschlusspunkt einer Anschlussleitung mit dem vorgelagerten Netz (i.d.R. Eigentums- grenze) als Entnahmestelle. Eine Entnahmestelle ist keine Entnahmefläche und gerade auch keine Abnahmestelle, die z.B. in § 41 Abs. 4 EEG explizit anders definiert wird (Eine Abnahmestelle umfasst danach alle räumlich zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen des Unternehmens auf einem Betriebsgelände, das über einen oder mehrere Entnahmepunkte (=gemessene Entnahmestellen) mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden ist).

2.6.5 Netzknoten

Der neutrale Begriff des Netzknotens wurde gewählt, um als Anschlusspunkt verschiedene Konstruktionen gleichartig behandeln zu können. Unter einem Netzknoten wird zum Einen als häufigste Anlage ein Umspannwerk (auch Umspannstation, Umspannanlage) verstanden. Ein Netzknoten kann aber auch eine Schaltanlage sein oder eine Ortsnetzstation. Der Anschluss kann dabei an einem Schalter eines Abgangsschaltfeldes oder einer Sammelschiene (bzw. einem Sammelschienensystem) oder auch an der Kerze eines Trafos erfolgen. Entscheidend ist, dass der Netzknoten eine räumlich zusammenhängende Anlage beschreibt. Grundsätzlich schließt dies alles innerhalb des Zaunes einer solchen Anlage ein.

2.6.6 Poolingvoraussetzungen

Die Frage des Pooling stellt sich nur, wenn mehr als eine Entnahmestelle vorliegt. Die Anzahl der Anschlussleitungen oder die Zuordnung von Messeinrichtungen spielt dabei keinerlei Rolle. Um die Poolingvoraussetzungen zu erfüllen, soll eine Änderung an der Messtechnik und auch ein eventueller Neubau von zusätzlichen Sammelschienen oder Ähnlichem möglichst vermieden werden.

Pooling ist nur unter der kumulativen Erfüllung von folgenden Voraussetzungen zulässig und dann auch zwingend umzusetzen:

- a) Die zu poolenden Entnahmestellen sind den gleichen Vertragspartnern zuzuordnen, d.h. es handelt sich bei allen Entnahmestellen um den gleichen Netznutzer und den gleichen Netzbetreiber, an dessen Anlagen die Entnahmestellen angeschlossen sind. Es dürfen also keine Entnahmestellen gepoolt werden, die an Netzen verschiedener Netzbetreiber angeschlossen sind, noch Entnahmestellen gepoolt werden, die zu unterschiedlichen Netznutzern gehören.
- b) Die zu poolenden Entnahmestellen sind abrechnungstechnisch an derselben Netzebene angeschlossen. Ein Poolen über verschiedene Netzebenen hinweg ist unzulässig (z.B. Anschlüsse in HS/MS und in MS).
- c) Der Anschluss aller zu poolenden Entnahmestellen erfolgt im gleichen Netzknoten. Es darf also gepoolt werden, wenn innerhalb eines solchen Netzknotens (s. Definition Netzknoten Ziffer 2.6.5) ein Anschluss an der gleichen Sammelschiene erfolgt, oder wenn die Anschlüsse an verschiedenen Stellen eines Sammelschienensystems erfolgen und auch wenn ein Anschluss an der Sammelschiene und der weitere Anschluss über das singular genutzte Betriebsmittel Schalter des Abgangschaltfeldes erfolgt. Wichtig ist, dass der Anschluss innerhalb der räumlich zusammenhängenden Anlage des Netzknotens erfolgt. Gleichbedeutend ist der Anschluss innerhalb des Netzes. Wird eine Kundenanlage bzw. ein Netz eines Weiterverteilers direkt aus dem Netz des vorgelagerten Netzbetreibers versorgt, so kann unter bestimmten Bedingungen auch hier gepoolt werden. Die Anschlüsse an das Netz müssen in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einander stehen. Wenn die Anschlusspunkte weiter auseinander liegen, dann sind sie getrennt abzurechnen. Für die Frage, ob gepoolt werden darf, spielt es keine Rolle wie viele Ent-

nahmestellen einzubeziehen sind, noch spielt der Ort der Messeinrichtungen eine Rolle.

- d) Auf der Seite der Kundenanlage/des unterlagerten Netzes muss es als Poolingvoraussetzung zwischen den Entnahmestellen eine galvanische Verbindung geben, die zumindest durch eine Schalthandlung geschlossen werden kann, wenn sie nicht permanent geschlossen ist. Durch diese Verbindung besteht für die Teile der Kundenanlage, die von Entnahmestelle 1 versorgt werden, im Falle eines Ausfalles der Verbindung die Möglichkeit, über die Entnahmestelle 2 weiter versorgt zu werden. Dies unterscheidet die gepoolten Entnahmestellen von den sonstigen Entnahmestellen. Eine solche galvanische Verbindung muss auf Seiten der Kundenanlage vorhanden sein. Als Verbindung in diesem Sinne kann z.B. nicht die Sammelschiene, an der beide Entnahmestellen angeschlossen sind, angesehen werden. Ein Ausfall der Anschlussleitung könnte hiermit nicht aufgefangen werden.

2.6.7 „vorzeichengerecht“

Wenn die sonstigen Voraussetzungen zum Pooling gegeben sind, dann ist vorzeichengerecht zusammenzufassen, d.h. zu saldieren. Hiermit ist gemeint, dass im Falle zeitgleicher Rückspeisung über eine Entnahmestelle und einem Bezug über eine andere Entnahmestelle nur die Nettowirkung zu berücksichtigen ist, also die Leistungswerte gegeneinander saldiert werden. Damit wird sichergestellt, dass es im vorliegenden Fall zum selben Ergebnis kommt, zu dem es käme, wenn nur eine Anschlussleitung existieren würde.

2.6.8 Anschluss über ein singularär genutztes Betriebsmittel

Sofern ein Netzkunde über ein singularär genutztes Betriebsmittel abrechnungstechnisch so gestellt wird, als ob er an der nächst höheren Netzebene angeschlossen wäre, liegt die Entnahmestelle in der nächst höheren Netzebene. Hier fallen der technische Netzananschlusspunkt und die Entnahmestelle (die sich an der Verbindungsstelle des singularär genutzten Betriebsmittels mit dem vorgelagerten Netz befindet) auseinander. Für die Frage des Pooling kommt es darauf an, dass die Entnahmestellen abrechnungstechnisch der gleichen Netzebene zugeordnet sind. Diese Frage muss nach abrechnungstechnischen Gesichtspunkten beantwortet werden. Auf den physischen Anschlussort kann es insoweit nicht ankommen.

2.6.9 Konzessionswettbewerb

Die LRegB BW sieht anders als die BNetzA in ihrer Festlegung eine messtechnische Entflechtung durchaus als sachgerechte und effiziente Lösung zur Vermeidung einer physikalischen Netztrennung infolge eines Konzessions- und Netzübergangs an. So ist es unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Zielsetzung in den §§ 1, 20, 46 EnWG gerade kontraproduktiv, einen Wettbewerb um die Netze durch ein Verbot bzw. Nichterlauben einer Abrechnung mehrerer Entnahmestellen mit zeitgleicher Leistung zu erschweren, wenngleich im Einzelfall eine physikalische Trennung sich langfristig als kostengünstigere Variante darstellen kann.

Die LRegB BW sieht daher – anders als die BNetzA – das Pooling als zulässig an, wenn die Entnahmestellen im Rahmen einer messtechnischen Entflechtung infolge eines Konzessions- und Netzübergangs entstanden sind oder zukünftig noch entstehen. Anders als die BNetzA hat die LRegB BW daher hier auch nicht eine zeitlich befristete Übergangsregelung in die Festlegung aufgenommen, sondern bewusst eine zeitlich unbefristete Ausnahmeregelung getroffen.

2.7 Folgewirkung

2.7.1 Übergangsregelungen

Für bisher gepoolte Entnahmestellen gilt für die Fälle, dass Verteilernetzbetreiber an mehreren Netzknoten angeschlossen sind, eine Übergangsfrist bis zum Ende der ersten Regulierungsperiode. Die Übergangszeit soll es ermöglichen, dass die Netzanschlussituation angepasst an die neuen Bedingungen optimiert wird.

Die Übergangsregelung in Ziffer 5 des Tenors soll sicherstellen, dass das Pooling gegenüber Netznutzern zulässig ist, bei denen noch erhebliche kalkulatorische Kosten (insbesondere kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung) aufgrund von Investitionsmaßnahmen anfallen, die sie im Vertrauen auf die Zulässigkeit des Poolens getätigt haben. Diese Übergangsregelung gilt dabei aber nur, solange noch tatsächlich erhebliche kalkulatorische Kosten beim Netznutzer anfallen. Hierbei können auch nur solche Investitionsmaßnahmen berücksichtigt werden, die ohne das Vertrauen auf die Zulässigkeit des Poolens nicht getätigt worden wären.

Erforderlich ist, dass die Beanspruchung dieser Ausnahmebestimmung der LRegB BW angezeigt wird und hinsichtlich der Vereinbarung, auch wenn sie lediglich mündlich geschlossen worden sein sollte, und der Kosten sowie der sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen Nachweise dazu beigebracht werden, und zwar bis Ende des Jahres 2012.

Angesichts des umfangreichen vorangegangenen Konsultationsverfahrens und der bereits Ende 2010 gegebenen Hinweise seitens der BNetzA auf eine beabsichtigte Änderung für gepoolte Abrechnungen ist eine weitere Übergangsfrist nicht geboten. Die verbleibende Zeit sollte genügen, um die notwendigen Vertragsanpassungen vorzunehmen.

2.7.2 Unzulässiges Pooling

Ab dem 01.01.2012 werden verminderte Erlöse eines Netzbetreibers von der LRegB BW nur noch in den hier definierten Sonderfällen akzeptiert. In allen anderen Fällen wird der gewährte Nachlass als erzielbarer Erlös im Rahmen der Führung des Regulierungskontos dem Netzbetreiber zugeschrieben. Sollten die festgelegten Regelungen zum Pooling von Entnahmestellen von einzelnen Netzbetreibern missachtet werden, behält sich die LRegB BW die Einleitung von Missbrauchsverfahren vor.

2.7.3 Kalkulation der Netzentgelte 2012

Die beabsichtigte Festlegung sollte bei der Kalkulation der Netzentgelte zum 01.01.2012 berücksichtigt werden. Falls dies aufgrund der Veröffentlichung der Netzentgelte 2012 zum 15.10.2011 nicht mehr möglich war, erfolgt die Abwicklung etwaiger Abweichungen über das Regulierungskonto nach § 5 ARegV.

2.8 Bekanntgabe der Entscheidung

Die vorliegende Entscheidung gilt mit der Zustellung als bekannt gegeben und wird damit wirksam. Angesichts des vorangegangenen Konsultationsverfahrens ist eine zusätzliche Übergangsfrist nicht geboten.

III. Nebenentscheidungen

Gebühren

Rechtsgrundlage für die Gebührenentscheidung ist § 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 8a EnWG. Danach erheben die Regulierungsbehörden Gebühren für Amtshandlungen nach § 29 EnWG. Die LRegB BW wird die Gebührenentscheidung zu einem späteren Zeitpunkt treffen.

Dem Grunde nach tragen die Netzbetreiber gemeinsam die Verfahrenskosten. Die Entscheidung dazu, insbesondere der Höhe nach, die allerdings bezogen auf den einzelnen Netzbetreiber kaum nennenswert sein dürfte, wird später individuell getroffen.

IV. Sonstiges

1 Zustellung

Die LRegB BW hat sich für eine Zustellung gegen Empfangsbekanntnis entschieden. Die Festlegung soll mit dem Tag der Zustellung wirksam werden.

2 Bekanntmachung

Diese Entscheidung der LRegB BW wird gemäß § 74 EnWG auf der Internetseite der LRegB BW (www.versorger-bw.de) sowie im gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg (GABl.) veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung schriftlich Beschwerde beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart erhoben werden. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht (Oberlandesgericht Stuttgart, Olgastr. 2, 70182 Stuttgart) eingeht.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Letzteres gilt nicht für die Beschwerdeschrift der Bundesnetzagentur.

Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht Stuttgart.